



**Stadt Schöningen
Der Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: **107/2020** vom 10.08.2020

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiter/-in: Frau Fricke

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	03.09.2020	☒	☐
Verwaltungsausschuss	08.09.2020	☐	☒
Rat		☐	☐

Tagesordnungspunkt:

Bauleitplanung der Stadt Schöningen

1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“

hier:

Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

- den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ in der beigefügten Fassung (Stand 07/2020) und billigt die Begründung.

2. Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 (2) BauGB durchzuführen; die Nachbargemeinden werden nach § 2 (2) BauGB beteiligt. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegung erfolgt für die Dauer eines Monats.

Sachverhaltsdarstellung:

Am 24.03.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ beschlossen.

Die Änderung wird erforderlich, da zur Senkung der Betriebskosten beabsichtigt sei, regenerative Energieformen auf dem Gelände einzusetzen, um nachhaltig die Energiekosten für das Gebäude zu reduzieren. Vorgesehen ist daher eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie ggf. die Gebietsabgrenzung innerhalb des Bebauungsplanes.

Anlagenverzeichnis:

1. Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“
2. Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“
3. Gebietsabgrenzung


Schneider

Satzung der Stadt Schöningen
über die 1. Änderung des Bebauungsplans
"Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere", der am 07.03.2011 in Kraft getreten ist.

§ 2

Die textlichen Festsetzungen Ziffer I und II werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

I Art der Nutzung

1. In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 "Forschungs- und Erlebniszentrum" sind alle Anlagen zulässig, die der Bergung, Konservierung und weiteren Erforschung sowie der fach- wie populärwissenschaftlichen Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen (insbesondere der "Schöninger Speere") und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen dienen und erlebbar werden lassen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen für die Lenkung, Betreuung, Information und Versorgung der Besucher, für die Tierhaltung, für die Verwaltung der beschriebenen Funktionen, für die Deckung des Einstellplatzbedarfes sowie Wohnräume für Wach- und Aufsichtspersonal.
2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.
Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.
Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche

- a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
- b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3

BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.

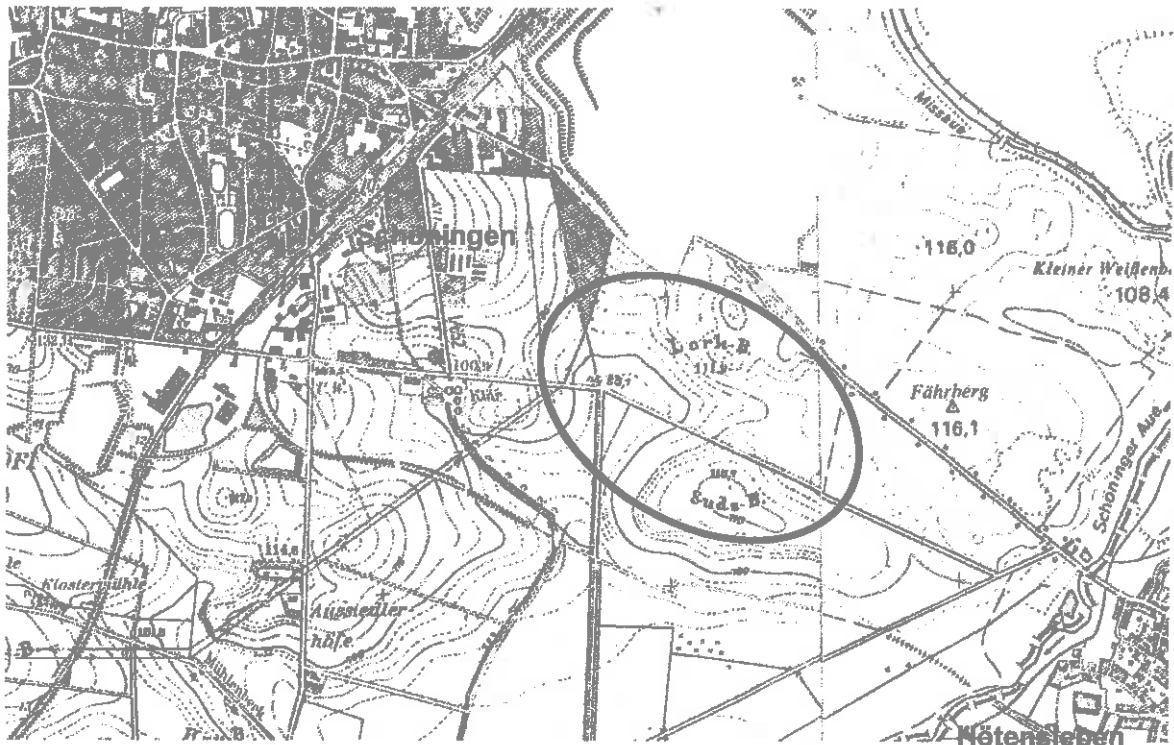
§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den

.....
Bürgermeister

Begründung zum Bebauungsplan "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" 1. Änderung



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



Stand: 07 / 2020
§ 13 BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen, A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung	5
2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung	6
2.1 Baugebiete	6
2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung	8
2.3 Nebenanlagen	8
2.4 Ver- und Entsorgung	8
2.5 Brandschutz	8
2.6 Baugrund	8
2.7 Immissionsschutz	9
3.0 Umweltbelange	10
3.1 Bestand	10
3.2 Planung	10
3.3 Umweltauswirkungen	10
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	10
5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	11
6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	11
7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	11
8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen	11
9.0 Verfahrensvermerk	11
Anlage	12

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Stadt Schöningen liegt im östlichen Niedersachsen. Das Stadtgebiet ist Bestandteil des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt grenzt im Norden an den Landkreis Gifhorn und an die Kreisfreie Stadt Wolfsburg, im Osten an den Landkreis Börde, im Süden an den Landkreis Harz und im Westen an den Landkreis Wolfenbüttel und die Kreisfreie Stadt Braunschweig an. Die rd. 11.200 Einwohner (Stand Dez.2019) zählende Stadt Schöningen liegt am Ostrand des Landkreises Helmstedt.

Das Stadtgebiet liegt auf dem Ostende des Elmsattels und umfasst neben der Kernstadt die Stadtteile Esbeck und Hoiersdorf.

Die Lage der Stadt Schöningen in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen, im Verflechtungsbereich des Oberzentralen Verbundes (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg in Verbindung mit Wolfenbüttel) und Nähe zu den wichtigen Städten der Region (Mittelzentren Helmstedt und Wolfenbüttel und den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg) bringt zusätzliche Standortvorteile sowohl im Hinblick auf wirtschaftliche Belange, als auch in Bezug auf Freizeit und Kulturangebote. Die Stadt stellt insbesondere einen touristischen Schwerpunkt innerhalb dieser Region dar.

Für die Stadt Schöningen gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest.

Als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Stadt Schöningen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP)²⁾ für den Großraum Braunschweig. Die Kernstadt ist als Grundzentrum festgelegt. Die Stadtteile Kernstadt, Esbeck und Hoiersdorf bilden die Stadt Schöningen.

Entsprechend des wirtschaftskulturellen Leitbildes der Wissenschafts- und Technologieregion (I 1.2) des regionalen Raumordnungsprogramms sind neben dem Ausbau der Industrie- und Forschungsregion auch die Bildungs- und Kulturregion zu erweitern. Einrichtungen der kulturellen und Bildungsinfrastruktur sind an den zentralen Standorten zu konzentrieren.

Die Fundstelle der Schöninger Speere im Bereich des Braunkohle Tagebaus ist als regional bedeutsames kulturelles Sachgut (III 1.5) gekennzeichnet und ist dementsprechend im Zusammenhang mit der Kulturlandschaft im Großraum Braunschweig zu erhalten und zu entwickeln.

Der Kernstadt Schöningen weist das regionale Raumordnungsprogramm die besondere Entwicklungsaufgaben Erholung (III 2.4 (10)) und Tourismus (III 2.4 (10)) aufgrund der bereits vorhandenen erholungs- und tourismusrelevanten Ausstattungen und Angebote zu. Dem Stadtteil Esbeck ist die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Die beiden Stadtteile übernehmen Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von erholungs- und tourismusbezogenen Arbeitsstätten (III 2.4. (10)).

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Änderung 2008

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Durch das Kreisgebiet – nördlich der Stadt Schöningen – führt die BAB A 2 (Oberhausen bis zum Berliner Ring). Über die Bundesstraßen B 82 und B 244 sowie die Landesstraßen L 640, L 641 und L 652 ist das Stadtgebiet an das überregionale Straßennetz angebunden. Ein Anschluss an die Autobahn A 2 besteht in 10 km Entfernung bei Helmstedt.

Einbindungen in das überregionale Schienenverkehrsnetz besteht durch die Bahnlinie Braunschweig – Helmstedt – Magdeburg – Berlin, die im RROP als Haupteisenbahnstrecke mit Regionalverkehr festgelegt ist, über einen Haltepunkt in der nördlich angrenzenden Stadt Helmstedt. Der Anschluss an den Haltepunkt Bahnhof Schöningen ist als Vorbehaltsgebiet – sonstige Eisenbahnstrecke mit Regionalverkehr (IV 1.3 (4)) – gekennzeichnet und stellt die Regionalbahnanbindung über Schöppenstedt zum Mittelzentrum Wolfenbüttel her, wobei der Streckenabschnitt Schöningen – Schöppenstedt z. Zt. nicht befahren wird, da hier Abstimmungsbedarf bezüglich weiterer Planungen besteht.

Die zeichnerische Darstellung des RROP weist für den Geltungsbereich vorwiegend Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials; III 2.1 (6) und III 3 (3)), überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung (III 2.4 (5)) aus.

Im Norden und Osten des Plangeltungsbereiches grenzt das Vorranggebiet für den Braunkohle Tagebau (III 2.3 (4)) "Alversdorf" (Schöningen Südfeld) an. Südlich der Landesstraße 652 ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)) und westlich außerhalb des Geltungsbereiches eine 110 kV Leitungstrasse als Vorranggebiet (IV 3.3 (3)) dargestellt.

Der Bebauungsplan betrifft den Stadtteil Kernstadt.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Stadt Schöningen besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan in seiner Urfassung von 1980.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam ab 02/2011) wurde das "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "archäologisches Forschungs- und Erlebniszentrum" in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Nr. 2 BauGB wird somit auch für die 1. Änderung Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan (Urplan) ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 07.03.2011 in Kraft getreten.

Der Plan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

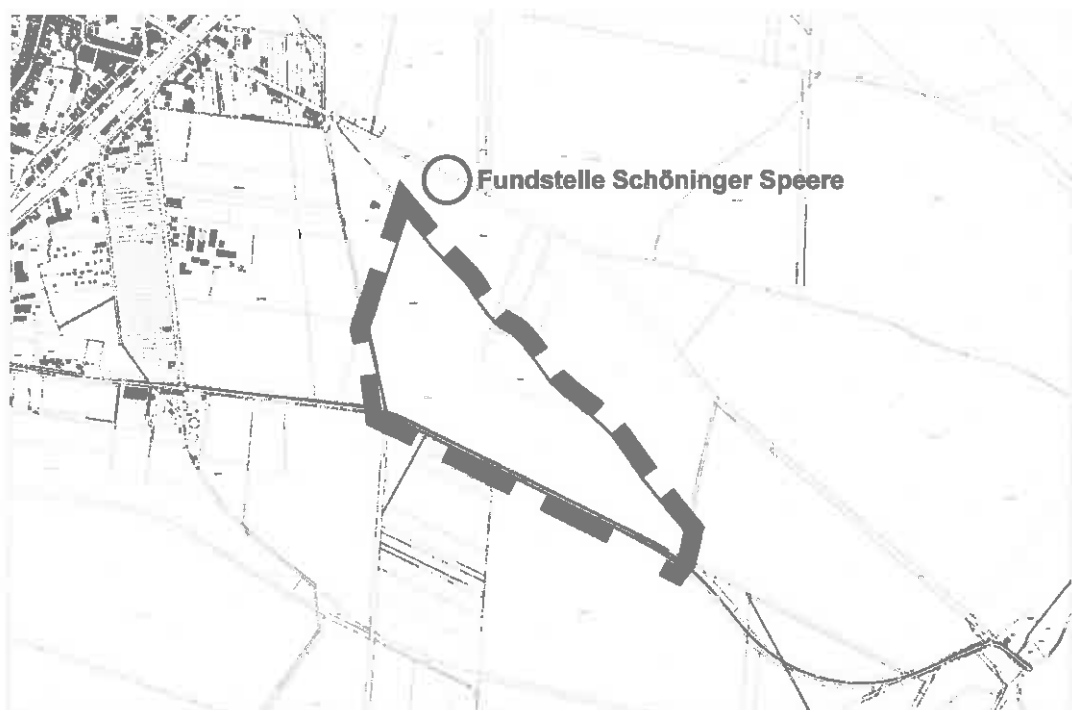
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Anlass der Planung ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energie. Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, um im Plangebiet die Zulassung von Anlagen der alternativen Energiegewinnung abzusichern.

Anlass ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien. Parallel dazu soll auch die Kühltchnik im Haus erneuert werden, um den Energiebedarf einerseits zu senken und andererseits die Versorgungskosten durch eine Eigenanlage auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür sind entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt worden.



Das Plangebiet wird durch den Tagebau Schöningen-Südfeld im Nordosten und Osten und im Süden durch die Landesstraße L 652 begrenzt. Im Nordwesten grenzt eine Kleingartenanlage an.

Die 1. Änderung beinhaltet die Konkretisierung der textlichen Festsetzung Ziffer I und II. Eine zeichnerische Änderung, bzw. konkrete Verortung im Plangebiet erfolgt nicht.

1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung

Das ausgeführte Projekt stellt sich mit dem Hauptgebäude mit den Ausstellungs- und Forschungsräumen für fach- und populärwissenschaftliche Präsentation und Museumspädagogik sowie für die Versorgung der Besucher an erhöhter Position auf dem Gelände dar.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Das Museumsgebäude selbst präsentiert sich futuristisch mit einem metallischen Charakter der Fassade und öffnet sich mit Ausblicken in verschiedene Richtungen auf die Landschaft.

Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße zu einem Besucherparkplatz, der dem Museumsgebäude vorgelagert ist und mit Bäumen eingegrünt werden soll, so dass er optisch kaum in Erscheinung tritt. Die Zufahrt zum Museumsgebäude erfolgt ebenfalls über den Parkplatz.

Die Außenanlagen sind Bestandteil des Ausstellungskonzeptes. Zwei Landschaften des warmzeitlichen Zyklus in der Region sind mit ihren typischen Pflanzengesellschaften dargestellt werden: eine geschlossene, lichte Bewaldung der Hochwarmzeit und eine offene Steppenlandschaft zum Zeitpunkt der Pferdejagd mit Baumgruppen und Randbepflanzungen. Zur Wahrung dieser standorttypischen Pflanzengesellschaften sind besonders ausgewählte, teilweise bei Grabungen festgestellte Gehölze der Baumarten gepflanzt worden.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist etwas unterhalb des Museumsgebäudes ein Teich als landschaftsgestaltendes Element angelegt worden, der gleichzeitig als Tränke für die Pferde und als Regenwasserauffangbecken genutzt wird.

Angrenzend an den Teich erstreckt sich eine offene Weidelandschaft für die Haltung von Wildpferden mit einzelnen Baumgruppen.

Im Norden, entlang des Grubenrandes wurde ein Weg angelegt, der im Westen an den Grabungssockel und weiter auf einen Fußweg an die Stadt Schöningen anbindet. Sowohl der Grabungssockel als auch der Weg liegen außerhalb des Plangebietes und unterliegen größtenteils dem Bergrecht.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Anlage der Stellplätze.

2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung

2.1 Baugebiete

- Sondergebiet

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben in der Form des Urplans erhalten. Lediglich die textlichen Festsetzungen Ziffer I und II werden ergänzt, bzw. konkretisiert.

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Mit dem § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO werden selbstständige (Haupt-)Anlagen für erneuerbare Energien erfasst, die ihren Strom nicht in ein öffentliches Netz einspeisen und damit auch nicht nach Abs. 2 S. 1 BauNVO als Nebenanlage zu diesem gewertet werden können.

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"und Anlagen für erneuerbare Energien" und lautet jetzt wie folgt

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche

- a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
- b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.

Die Ergänzungen der textlichen Festsetzungen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen sicher zugelassen werden können.

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.

2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung

- Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung des Planbereiches erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße L 652. Die Erschließung bleibt in der geplanten und ausgeführten Form erhalten, zumal

- Park- und Stellplatzflächen

Im Plangebiet sind Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgesetzt, hier sind ebenerdige Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO zulässig. In diesem Bereich sind vor allem die für das Forschungs- und Erlebniszentrum notwendigen Besucherstellplätze für Pkw und Busse anzuordnen. Auch hier ergeben sich an der im Urplan erfolgten Festsetzungen durch die 1. Änderung keine Änderungen.

2.3 Nebenanlagen

Für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO im Sinne des § 14 BauNVO darf die Grundfläche in allen Sondergebieten SO 1 – SO 3 um weitere 11.000 m² überschritten werden. Damit wird ein größtmöglicher Spielraum bei der Freiraumgestaltung des Geländes mit Straßen und Wegen, erneuerbare Energien, Erlebnisräumen und notwendigen Anlagen zur Vermittlung und Erlebbarmachung des historischen Umfeldes sowie z. B. für Gebäude für Geräte der Landschaftspflege etc., geschaffen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt.

Grundsätzlich ist die Einbindung des "Forschungs- und Erlebniszentrums" in die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze der Stadt Schöningen bereits erfolgt. Änderungen ergeben sich hierbei nicht.

2.5 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der Planung und Realisierung der Planänderungen einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr geregelt.

Die Löschwasserbereitstellung erfolgt in 2 Zisternen mit je 96 m³.

2.6 Baugrund

Das Plangebiet weist Höhendifferenzen von maximal 13 m auf. Dabei befinden sich die Hochpunkte an dem Übergang zum Tagebau mit 110 m ü. NN (mittig des Plangebietes) und 107 m ü. NN in unmittelbarer Nähe zur Grabungsstätte. Von diesen Punkten fällt das Gelände in Richtung L 652 bis auf 97,5 m ü. NN.

Der Flächennutzungsplan enthält ein sog. Baubeschränkungsgebiet aufgrund des Tagebaus, in dem im Abstand von ca. 200/ 250 m zur Abbaufäche Gebäude nur mit besonderen Vorkehrungen an die Standsicherheit errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan ist diese Linie aufgrund von Vorgesprächen mit dem Betreiber des Tagebaus auf eine ca. 25 m breite Abstandsfläche von der Grundstücksgrenze als Sicherheitsabstand zurückgenommen.

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurde für den Planbereich eine Baugrunduntersuchung erstellt. Die Untersuchung dient der Klärung der Bebaubarkeit bzw. der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Bebauung. Insbesondere wurde der Bereich in der Nähe der Abbruchkante zum Tagebau begutachtet.

In der Baugrunduntersuchung, die das künftige Bauvorhaben berücksichtigt, wurde auch die bis zum Jahr 2080 geplante Flutung der Abbaugrube (Wasserlinie voraussichtlich bei 90 m ü. NN) und damit verbunden evtl. Unterspülung des Geländes untersucht.

In diesem Zusammenhang ist im Auftrage der E.ON Kraftwerke GmbH ein Geotechnischer Bericht zur Standsicherheit von der FCB GmbH erstellt worden.

Für den Standort des Museumsgebäudes kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung des im Plan festgesetzten Sicherheitsabstandes von 25 Metern die erforderliche Standsicherheit gegeben ist. Auch für die Wegeverbindung zwischen Museum und Grabungspfeiler ist die erforderliche Sicherheit gegeben.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Grabungspfeiler wird mit einem Sicherheitsabstand von 3,0 m zur Grabungskante als sicher bewertet.

Weiterführende Baugrunduntersuchungen und Standsicherheitsnachweise insbesondere auch für die geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der weiteren Planungen durchzuführen sein.

2.7 Immissionsschutz

Zur Ermittlung und Beurteilung der erwarteten Geräuschemissionen im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Nutzung - vorwiegend der angrenzenden Kleingärten - wurde bei der Planaufstellung des Urplans eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt ³⁾.

Als Anhaltswerte für die städtebauliche Planung werden im Beiblatt 1 zu DIN 18005 für Kleingartenanlagen als Orientierungswerte tags und nachts 55 dB(A) genannt, vergleichbar mit dem Tagwert eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Für die Berechnung der Emissionskontingente nachts wurde die nächstgelegene Bebauung (Milchweg / Hötensleber Straße) mit dem Schutzanspruch nachts eines Allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) für Freizeitlärm etc. zugrunde gelegt.

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Nr. 10026 vom 17.09.2010

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Gliederung des Plangebietes:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
Teilfläche	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
SO1	55	50
SO2	58	50
SO3	62	55

Auch die Festsetzung der Emissionskontingente des Urplans wird beibehalten und ist zu berücksichtigen.

3.0 Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

3.1 Bestand

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für die Beurteilung des Eingriffes sind somit gem. § 1a (3) letzter Satz BauGB die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ausschlaggebend.

3.2 Planung

Die Planung sieht lediglich Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen vor. Alle anderen Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung werden beibehalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert, sodass Umweltauswirkungen über das bisher zulässige Maß hinaus nicht zugelassen werden.

3.3 Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

-Wird nach dem Planverfahren ergänzt-

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

-Wird nach dem Planverfahren ergänzt-

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Niedersachsen.

7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zurzeit nicht erkennbar.

8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Für Maßnahmen werden vom Land Niedersachsen finanziert.

Die Stadt trägt die Kosten für die Bauleitplanung

Fördermittel für die erneuerbaren Energien sind beantragt und bewilligt worden.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit den dazugehörigen Beiplänen gem. § 13 nach § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Schöningen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Schöningen, den

.....

(Bürgermeister)

Anlage

Anlage**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** (in der Form, die sie durch die 1. Änderung erfahren haben)**I Art der Nutzung**

1. In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 "Forschungs- und Erlebniszentrum" sind alle Anlagen zulässig, die der Bergung, Konservierung und weiteren Erforschung sowie der fach- wie populärwissenschaftlichen Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen (insbesondere der "Schöninger Speere") und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen dienen und erlebbar werden lassen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen für die Lenkung, Betreuung, Information und Versorgung der Besucher, für die Tierhaltung, für die Verwaltung der beschriebenen Funktionen, für die Deckung des Einstellplatzbedarfes sowie Wohnräume für Wach- und Aufsichtspersonal.
2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.
Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.
Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche
 - a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
 - b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.
2. Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (125 m) ist die Höhenlage über Normalnull (ü. NN).

III Immissionsschutz

1. a) Gem. § 1 (5) BauNVO sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Teilfläche	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
SO1	55	50
SO2	58	50
SO3	62	55

- b) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.
- c) Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i.S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBI. 1998, Seite 503ff) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
- d) Eine Umverteilung der flächenbezogenen Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_G nicht überschritten wird.
Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswerte L_i ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittelfrequenz $f = 500$ Hz und eine mittleren Quellhöhe $h_Q = 4$ m über GOK durchzuführen.
- e) Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

IV Stellplätze

1. Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind ebenerdig innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sowie ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Fläche im Sondergebiet SO 1 zulässig.

V Überbaubare Grundstücksflächen

1. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von max. 800 m² zulässig.
2. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB wird entlang der Landesstraße L 652, mit Ausnahme des Ein- und Ausfahrtbereichs zum Forschungs- und Erlebniszentrum, eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche ① von 20 m Breite, gemessen vom äußeren, dem Baugrundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn festgesetzt. In diesen Bereichen dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden.
In diesem Bereich gilt zugleich ein Zu- und Abfahrtsverbot.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang des "Stadtgrabens" ein von Bebauung freizuhaltender Gewässerrandstreifen ② von 5 m Breite festgesetzt. In diesem Bereich sind Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, sowie Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig.

VI Grünordnung

1. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Strauch-Baum-Hecke gem. Artenliste anzupflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauchgehölz und je 70 m² Pflanzfläche ein Baumgehölz zu pflanzen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - a) Auf einer Fläche von mind. 6,5 ha ist eine offene Weidefläche mit lockeren Baumgruppen anzulegen.
 - b) Es sind Flächen von mind. 3 ha mit Laub- und Nadelgehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen. Innerhalb der Gehölzpflanzungen sind Anlagen gem. II Nr. 1b dieser textlichen Festsetzung zulässig.
 - c) Es sind Flächen von mind. 3 ha als halbruderales Gras- und Staudenflur anzulegen.
 - d) Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baufertigstellung vorzunehmen.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Für jede ausgefallene, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben Art zu pflanzen.
3. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche sind 9 Lebensräume innerhalb des Plangebietes nachzuweisen.
Jeder einzelne Lebensraum hat folgende Maßgaben zu erfüllen:
 - mindestens 0,5 ha offene Acker-, Grünland- oder Brachflächen.
 - mindestens einen Bereich mit karger Vegetation und kleinflächigen offenen Stellen als möglichen Brutplatz.
Die möglichen Brutbereiche müssen einen Abstand von mind. 50 m zu höheren Strukturen wie Gebäuden, Masten, großen Einzelbäumen und Baumgruppen, Hecken, etc. haben.
Der Abstand der möglichen Brutbereiche untereinander muss mind. 40 m betragen.
 - Diese Maßnahme kann mit den Maßnahmen gem. der textlichen Festsetzungen Ziffer VI kombiniert werden.
 - Die Mahd und Bodenbearbeitung im Bereich der möglichen Brutplätze darf jährlich frühestens ab dem 1. August erfolgen. Der Einsatz von Bioziden ist für diese Bereiche zu unterlassen.
4. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum des Rebhuhns sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Anlage eines Dauer-Brachestreifens am Nordrand des Plangebietes (Mindestbreite 6 m auf ca. 100 m).
 - Anlage eines Schwarzbrachestreifens (Breite 3 m) am Südrand der Dauer-Brache.

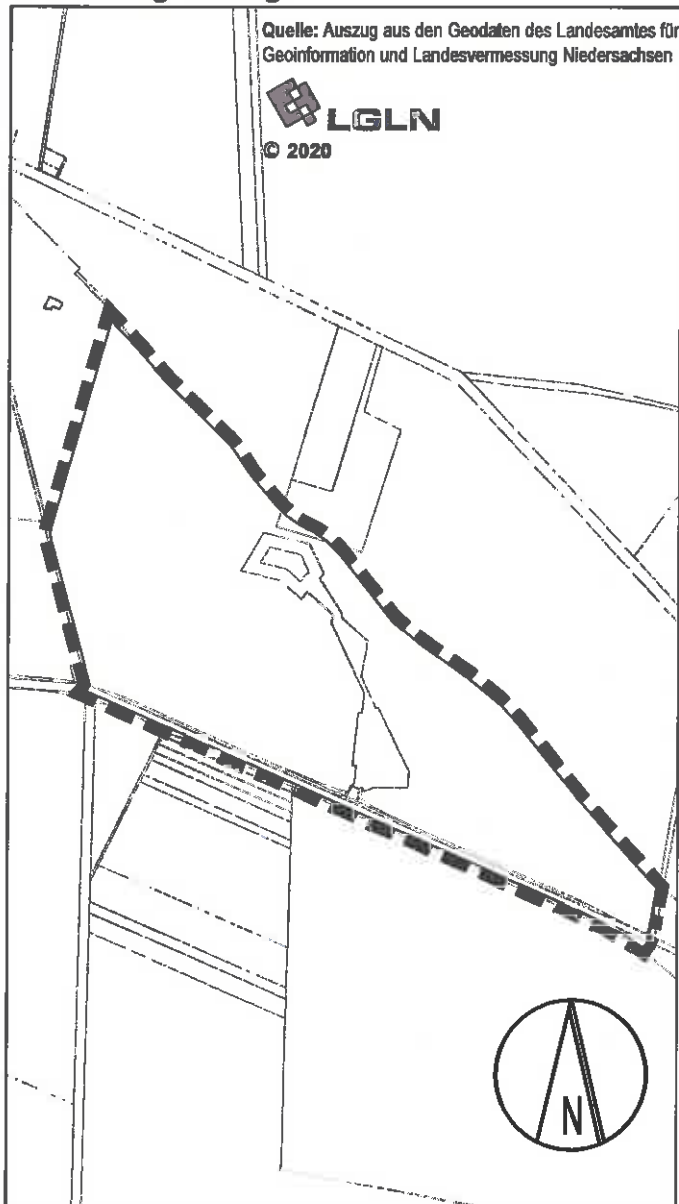
Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

- Pflege und Erhalt der Dauer-Brache durch jährliche Mahd und mindestens alle 2 Jahre eine Bodenbearbeitung im März (Grubbern, Fräsen etc.) und Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung.
 - Pflege und Erhalt der Schwarzbrache (bzw. wenigstens einer lückigen Vegetation) durch jährliches Grubbern im März.
 - Biozide sind in diesem Bereich nicht einzusetzen.
5. Innerhalb der offenen Weidefläche sind 3 Bereiche als Ersatzlebensräume für die Zauneidechse herzustellen, mit jeweils einer Grundfläche von mindestens 10 m² im Kontakt zu höherem Bewuchs (Kräuter, Gräser oder auch kleinere Sträucher). Folgende Strukturen sind anzulegen:
- Steinschüttungen unterschiedlicher Korngröße und Formen als Hohlraumsystem von der Oberfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m ohne Kontakt zum Grundwasser.
 - Sandbereiche zur Eiablage.
 - Holz unterschiedlicher Größe: oberflächlich Äste, Bretter, dicke Äste, Baumstubben und -stämme sowie Steine als Sonnplätze, die sich unterschiedlich erwärmen (möglich ist auch gemischtes Stein-Holz-Material).

Die Ersatzlebensräume sind im nördlichen Teil der offenen Weidefläche (SO 2) anzulegen. Große Teilbereiche der Ersatzlebensräume sollten auf den Südseiten der Sandhügel liegen.

Bebauungsplan
Forschungs- und Erlebniszentrum
Schöninger Speere 1. Änderung

Anlage zum Beschluss
Gebietsabgrenzung



Ergänzungen der textlichen Festsetzungen:

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

".....und Anlagen für erneuerbare Energien....."

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Schöningen, wie dargestellt.

